
Weisungen für die Schulräte der Volksschulen¹

(Vom 18. Februar 1976)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 55 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Januar 1973 über die Volksschulen² und § 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 18. Februar 1974 betreffend den Vollzug der Verordnung über die Volksschulen (Volksschul-Statut),³

beschliesst:

I. Konstituierung, Kompetenzen, Verfahren**§ 1** Konstituierung

Die Wahlbehörde bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär des Schulrates. Im übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst. Er bezeichnet insbesondere:

- a) den Vizepräsidenten,
- b) die verschiedenen Ressortchefs,
- c) soweit notwendig einen Ausschuss.

§ 2 Einberufung

Der Schulrat wird einberufen, wenn

- a) der Präsident es für notwendig erachtet,
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt,
- c) der Schulinspektor die Einberufung zur Besprechung eines wichtigen Schulgeschäftes wünscht.

§ 3 Verfahren

¹ Für das Verfahren gelten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke, insbesondere die §§ 43 bis 49, und sinngemäss jene der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere die §§ 9 bis 34.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der Schulrat übermittelt dem Schulinspektor über jede Sitzung ein Protokollexemplar.

§ 4⁴ Kompetenzen

¹ Der Schulrat übt die ihm in der Verordnung, den Vollzugserlassen und diesen Weisungen übertragenen Kompetenzen aus. Ist kein anderes Organ des Schulträgers mit einer die Schule betreffenden Aufgabe befasst, so ist er grundsätzlich dafür zuständig (§ 59 Abs. 2 der Verordnung).

² Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Er regelt die Aufsichts- und Besuchspflicht seiner Mitglieder in der Schule.
- b) Er umschreibt die Aufgaben und die Kompetenzen der Ressortschefs, des Ausschusses, des Schulrektors, des Schulverwalters oder einzelner Lehrkräfte, die mit der innern Führung des Schulbetriebes beauftragt sind. Diese Reglemente sind dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 der Verordnung).
- c) Er ist in der Regel die Vernehmlassungsinstanz des Schulträgers in allen Schul- und Erziehungsfragen.
- d) Er holt bei der Lehrerschaft allfällige Anträge für die Nichtpromotion einzelner Schüler frühzeitig ein und stellt den Eltern die entsprechenden Verfügungen zu.
- e) Er erlässt eine Hausordnung für die ihm unterstellten Schulen und entscheidet, sofern keine andere Instanz dafür vorgesehen ist, über die ausserschulische Benützung der Schulräume und Schulanlagen (§ 56 Abs. 1 der Verordnung).
- f) Er ist für die Schulplanung verantwortlich.
- g) Er stellt zuhanden des Bezirks- oder Gemeinderates das Schulbudget auf.
- h) Er sorgt für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien, für die Ausstattung und Einrichtung der Schulhäuser gemäss den Weisungen des Erziehungsrates, für die Durchführung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes und für den Abschluss der Schülerversicherungen gemäss § 38 der Verordnung.
- i) Er organisiert und beaufsichtigt die Schülertransporte, die Mittagsverpflegung und die Betreuung der Schüler.
- l) Er bestimmt nach Anhören der Lehrerschaft die Unterrichtszeiten.
- m) Er prüft die Stundenpläne bezüglich der Präsenzpflcht der Lehrer und der Unterrichtszeit.

§ 5 Präsidialverfügung

¹ In dringenden Fällen kann der Präsident ein Geschäft durch Präsidialverfügung erledigen.

² Er holt an der nächsten Sitzung die Genehmigung des Schulrates ein.

II. Kompetenzen für Massnahmen, die Schüler betreffen

§ 6 Schulpflicht

Der Schulrat überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (§§ 25 Abs. 1, 26 und 28 der Verordnung) und schafft die zum Schuleintritt und -austritt nötigen Vorkehrungen.

§ 7 Rückstellung

¹ Vor dem Entscheid über die Rückstellung der Schulpflicht (§ 25 Abs. 3 der Verordnung) hört der Schulrat die Eltern an.

² Der Schulrat kann in Zweifelsfällen den Kinder- und Jugendpsychologischen Dienst (KJPD) zur Begutachtung beiziehen.

³ Der Schulrat ist verpflichtet, ein schulpflichtiges Kind, bei dem die Schulunreife nachgewiesen ist, um ein Jahr zurückzustellen, sofern sich im Einverständnis mit dem KJPD keine andere Massnahme aufdrängt.

§ 8 Zuweisung in Hilfs- und Sonderschulen

¹ Der Schulrat entscheidet nach Begutachtung durch den Schularzt und den Kinder- und Jugendpsychologischen Dienst sowie nach Anhören der Eltern und des Lehrers über die Zuweisung von Schülern in die Hilfs- und Sonderschulen (§ 27 der Verordnung).

² Besondere Weisungen der Invalidenversicherung und des Erziehungsrates bei der Einweisung in Sonderschulen bleiben vorbehalten.

³ Schulträger, die über keine Hilfsschulen verfügen, haben mit dem benachbarten oder ihnen zugewiesenen Schulträger über die Platzierung die nötigen Vereinbarungen zu treffen.

§ 9 Schulbesuch an einem andern Ort

Einzelbewilligungen zum Schulbesuch an einem andern Ort im Sinne von § 33 der Verordnung sind dem Schulinspektor zu melden.

§ 10 Wiederholung einer Klasse

¹ Der Schulrat entscheidet auf Antrag des Lehrers über die Wiederholung einer Klasse durch Schüler nach den Promotionsbestimmungen des Erziehungsrates.

² Vor dem Entscheid über die Wiederholung einer Klasse holt der Schulrat in Zweifelsfällen, insbesondere bei fremdsprachigen Kindern, bei krankheitsbedingtem Leistungsabfall eines Schülers, bei aus andern Kantonen oder dem Ausland zugezogenen Kindern, die Vernehmlassung des Schulinspektors ein.

§ 11 Schulweg, Verkehrssicherheit

Der Schulrat überwacht das Verhalten der Schüler auf dem Schulweg (§ 37 Abs. 1 der Verordnung) und fördert Massnahmen zur Sicherheit der Schüler im Verkehr.

§ 12 Dispensationen

Der Schulrat erteilt Dispensationen bis zu 6 Tagen (§ 34 der Verordnung).

§ 13 Strafverfahren

Der Schulrat hat ihm bekannte Verbrechen und Vergehen von Schülern beim Untersuchungsbeamten für Kinderstrafsachen anzuzeigen (§ 58 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

III. Kompetenzen, welche die Lehrer betreffen

§ 14⁵ Personalrecht

Die Aufgaben und Kompetenzen in personalrechtlichen Fragen sind in der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule, in den entsprechenden Vollzugserlassen sowie vereinzelt in der Volksschulverordnung (Zuweisung der Klassen, Auftragsurlaub) geregelt.

§ 15 – 20⁶

IV. Verschiedene Vorschriften

§ 21 Einvernehmen mit den Eltern und Lehrern

¹ Schulrat, Lehrer und Eltern arbeiten in Fragen der Erziehung und Bildung der Schüler mittels Elternabenden, Orientierungsveranstaltungen, Informationsschriften, Schulanlässen oder dergleichen zusammen. Der Schulrat hat die Eltern regelmässig auf die Stellen aufmerksam zu machen, an die sie sich mit ihren Anliegen wenden können.

² Der Schulrat führt zur Information und Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft bei Bedarf Konferenzen und Gespräche durch.

§ 22 Ferien

¹ Der Schulrat legt die Schulferien fest; dabei ist der verbindliche Rahmenferienplan des Erziehungsrates zu beachten (§ 30 Abs. 3 der Verordnung).

² Die Schul- und Ferientermine sind zwischen den Schulträgern regional aufeinander abzustimmen. Die Sorge für die Koordination ist jenem Schulträger überbunden, der die meisten Schüler stellt.

§ 23 Schulversuche

¹ Falls eine Gemeinde Schulversuche durchführen will oder andere Schulstrukturen, als sie in der Verordnung vorgesehen sind, einführen möchte, hat der Schulrat beim Erziehungsrat eine entsprechende Bewilligung einzuholen (§ 24 der Verordnung).

² Diese Schulversuche sind der Aufsicht des Erziehungsdepartementes unterstellt.

§ 24 Schülertransporte

Der Schulrat koordiniert innerhalb einer Region mit den übrigen Schulträgern die Schülertransporte (§ 5 der Verordnung) im Rahmen eines Transportplanes. Für die Koordination gilt § 22 Abs. 2 dieser Weisungen sinngemäss.

§ 25 Schulpräsidentenkonferenz

¹ Zur gegenseitigen Information führt das Erziehungsdepartement jährlich mindestens eine Schulpräsidentenkonferenz durch.

² Die ordentliche Konferenz wird im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt.

³ Die Schulpräsidenten sind verpflichtet an den Konferenzen teilzunehmen oder einen Stellvertreter abzuordnen.

V. Schlussbestimmungen**§ 26** Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Instruktion für die Schulräte vom 19. Mai 1937⁷ wird aufgehoben.

§ 27 Inkraftsetzung

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.⁸ Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 16-751 mit Änderung vom 22. Mai 2003 (Abl 2003 970).

² SRSZ 611.210.

³ SRSZ 611.211.

⁴ Abs. 2 Bst. k aufgehoben am 22. Mai 2003.

⁵ Fassung vom 22. Mai 2003.

⁶ Aufgehoben am 22. Mai 2003.

⁷ GS 11-513.

⁸ Änderung vom 22. Mai 2003 ist am 1. August 2003 in Kraft getreten.